

Niederschrift

über die 65. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Donnerstag, den 18. Februar 2016, in der Stube des Zillertaler Regionalmuseums in Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer, GR Mag. Ursula Langesee, Annelies Brugger, Manuela Flörl, Siegfried Kerschdorfer, Christine Binder-Egger, Matthias Wildauer, Christoph Steiner und Martin Lechner

Abwesend: Johannes Breuß, Andreas Eberharter, Daniel Tipotsch (entschuldigt)

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.45 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 64. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Donnerstag, den 28. Jänner 2016;
- 2) Raumordnung: Auflage eines Entwurfes zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für Gst. 150/3 (Objekt „Unterdorf 20 – Sennerei Zell“);
- 3) Straßenprojekt „Leitnhäusweg“ – Einleitung eines Verfahrens nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (§§ 15 ff);
- 4) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);
- 5) Personalangelegenheiten;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Sitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1):

Die Niederschrift über die 63. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Montag, den 28. Dezember 2015, wird einstimmig genehmigt.

Zu 2):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56/2011, i.d.g.F., im Rahmen seiner 65. Sitzung vom 18. Februar 2016 zu Tagesordnungspunkt 2) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Unterdorf 20 – Sennerei Zell“ (Gst. 150/3, GB 87124 Zell am Ziller) laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas

Scheitnagl, Sangerweg 17, 6263 Fugen, wahrend der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtstragern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spatestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Das gegenstandliche Planwerk berucksichtigt die offene Bauweise unter Hohenangabe des hochsten Punktes Gebaude, Festlegung von Straen- und Baufluchtlinien fur das Grundstuck sowie das Nachbargrundstuck zwecks planlicher Darstellung der Zufahrt zu dahinterliegenden Grundstucken. Uberdies wird eine Mindestbaumassendichte mit 1,00 fixiert.

Straenfluchtlinie: Straenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flachen von Straen und die der Gestaltung des Straenraumes dienenden Flachen von den ubrigen Grundflachen ab.

Baufluchtlinie: Die Baufluchtlinien sind straenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straen bestimmt wird.

Baugrenzlinie: Die Baugrenzlinien sind nicht straenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenuber anderen Grundstucken als Straen bestimmt wird. Dabei durfen gegenuber bebaubaren Grundstucken nur groere Abstande als die Mindestabstande von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 TBO 2011) und gegenuber nicht bebaubaren Grundstucken groere oder kleinere Abstande als diese Mindestabstande festgelegt werden.

Bauweise: Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebaude gegenuber den nicht straenseitig gelegenen Grundstucksgrenzen bestimmt. Fur die Grundstucke wird die offene Bauweise festgelegt.

Bauhohe: Die Bauhohe der Gebaude wird durch die Festlegung des hochsten Punktes Gebaude bestimmt. Dies ergibt sich aus der Planunterlage, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Baudichte: Die Mindestbaudichte wird in Bezug zu den gegebenen Bauplatzgroen fur den Planungsbereich als Baumassendichte festgelegt.

Beim bestehenden Objekt „Unterdorf 20 – Sennerei Zell“ sollen die Gebaudefluchten in westlicher Richtung direkt an die Grundgrenze gelegt werden. Dazu ist die Festlegung einer Straenfluchtlinie und Baufluchtlinie erforderlich. Diese westlich gelegene Flache ist mit einem Wegservitut belegt und soll in Zukunft auch als Verkehrsflache ausgebaut und sodann dem offentlichen Straen- und Wegegut angegliedert werden. Derzeit ist eine Erweiterung des Bebauungsplanes auf Grund der Freilandwidmung nicht moglich und daher nur die ostliche Straenfluchtlinie innerhalb des Planungsbereiches festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Beschlu der Auflage beschliet der Gemeinderat, die Erlassung des detailliert beschriebenen Bebauungsplanes, wobei dieser Beschlu allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine entsprechende schriftliche Information ergeht an die Eigentumer der Objekte „Unterdorf 20 und 21“, „Rohrerstrae 7 und 18“, weiters an die Abteilung Wasserbau des Baubezirksamtes und letztlich an die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG. Eine Verstandigung der Marktgemeinde sowie des offentlichen Straen- und Wegegutes unterbleibt, da diese nach gegenstandlicher Beschlufassung vom Verfahren bereits Kenntnis haben. Daruber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwahnt – die offentliche

Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes sowie eine solche auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Zu 3):

Bezugnehmend auf das Straßenbauprojekt „Leitnhäuslweg“ wird einstimmig beschlossen, umgehend ein Verfahren nach den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes einzuleiten. Dabei werden Änderungen im Besitzstand des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Zell am Ziller, der Firma AE-Beteiligungs GmbH sowie von Hubert Geisler erforderlich.

Im Bereich der Liegenschaften „Gste. 519/3, 543/1 und 543/2 – öffentliches Gut“ erfolgt ein Zuwachs von insgesamt 114,00 m². Eine Schmälerung entsteht dadurch nicht, weshalb die Befassung der Aufsichtsbehörde entbehrlich wird.

Im Detail stellen sich die Veränderungen im Besitzstand des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wie nachstehend angeführt dar:

Teilfläche 6 – Bereinigung Gst. 543/2 im Ausmaß von 0 m²

Teilfläche 7 – Bereinigung Gst. 543/1 im Ausmaß von 0 m²

Zuwachs von Teilfläche 2 im Ausmaß von 15 m² aus Gst. 401/10

Zuwachs von Teilfläche 3 im Ausmaß von 27 m² aus Gst. 402 (neu Gst. 311/2)

Zuwachs von Teilfläche 5 im Ausmaß von 72 m² aus Gst. 311/2

Die Übernahme der genannten Teilflächen wurde im Vorfeld zu einem Verfahren nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung mit der Firma AE-Beteiligungs GmbH vereinbart und ist eine wesentliche Grundlage dieses Vorganges. Die Firma AE-Beteiligungs GmbH ihrerseits hat mit Hubert Geisler Vereinbarungen zur Übernahme bzw. zum Tausch in dessen Eigentums stehender Teilflächen und in der Folge Abtretung an das öffentliche Gut getroffen. Die zwischen beiden letztgenannten Parteien erfolgenden Grundstücksänderungen (Teilflächen 1 und 4) betreffen nicht das öffentliche Gut und werden daher nicht aufgelistet.

Das Vermessungsbüro AVT ZT GmbH, Zell am Ziller - welches auch die diesem Beschluß zugrundeliegende Vermessungsurkunde (GZ. 39486/16/A, 28. Jänner 2016) erstellt hat - wird beauftragt, einen Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des zitierten Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes einzubringen.

Die Durchführung der erforderlichen Straßenbaumaßnahmen - welche gemäß Voranschlag für das Budgetjahr 2016 vorgesehen sind - soll im Laufe des Frühjahres erfolgen. Ein diesbezügliches Straßenprojekt ist ebenfalls bereits in Ausarbeitung und wird im Frühjahr seitens der Bezirksverwaltungsbehörde verhandelt werden.

Zu 4):

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen vorgebracht werden, schließt der Bürgermeister den gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Es wird einstimmig beschlossen, Tagesordnungspunkt 5) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Im Anschluß an die gegenständliche Sitzung hält Robert Pramstrahler im Zeitraffer eine Rückschau auf die in wenigen Tagen endende Legislaturperiode. In kurzen Worten umreißt er künftige Aufgaben, welche für den neuen Gemeinderat in Angriff zu nehmen sein werden. Er bedankt sich bei allen Mandataren und Bediensteten – besonders bei seinem Stellvertreter Andreas Wildauer, welcher nach mehr als zwanzig Jahren in

verschiedenen Gremien und Funktionen künftig als Mandatar nicht mehr zur Verfügung stehen wird – für die gute und sachliche Zusammenarbeit zum Wohle der Marktgemeinde Zell am Ziller, deren Einwohner und der vielen Gäste, welche Jahr für Jahr unseren schönen und lebenswerten Ort frequentieren.

Geschlossen und gefertigt: